## 20. Wahl des Obmanns

20.1

[1]Die Feldgeschworenen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und eine Stellvertretung des Obmanns (Art. 11 Abs. 6 AbmG). [2]Zur Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Feldgeschworenen erforderlich. [3]Leiter der Wahl ist der dienstälteste anwesende Feldgeschworene (§ 6 Abs. 1 Satz 3 FO). [4]Im Übrigen sind die Nrn. 17.2, 17.4 Satz 1 und 2 und Nr. 17.5 sinngemäß anzuwenden.

20.2

[1]Die Amtszeiten des Obmanns und seiner Stellvertretung betragen jeweils sechs Jahre. [2]Sie müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt beginnen. [3]Eine vorzeitige Neuwahl ist vorzunehmen, wenn sich die Hälfte der Feldgeschworenen aus wichtigem Grund für die Neuwahl ausspricht (§ 6 Abs. 2 FO). [4]Wichtige Gründe sind im Wesentlichen die unter Nr. 19.3 aufgezählten.

20.3

[1]Der Obmann hat seine Wahl und die Wahl seiner Stellvertretung der Gemeinde, bei gemeindefreien Gebieten der Kreisverwaltungsbehörde, anzuzeigen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 FO). [2]Die Gemeinde oder die Kreisverwaltungsbehörde benachrichtigt wiederum die untere Vermessungsbehörde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 FO).